

EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG

*Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
Abteilung Banken und Versicherungen*

Sektion Versicherungen und Vorsorge

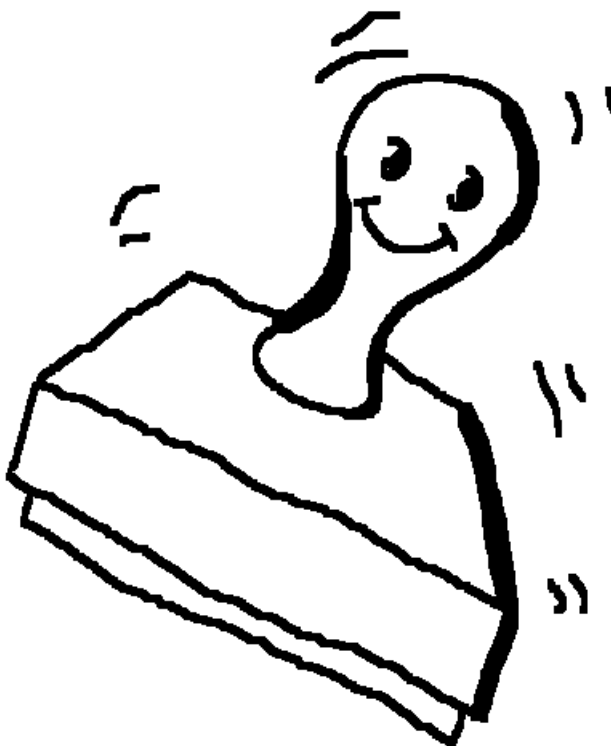
Eigerstrasse 65

3003 Bern

Tel. 031 / 322 71 28 / 322 71 47

Fax 031 / 322 87 70

<http://www.estv.admin.ch>



WEGLEITUNG
für die
Stempelabgabe
auf
Versicherungsprämien
(Ausgabe 2001)

Abkürzungen

StG	Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben
StV	Verordnung vom 3. Dezember 1973 zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben

Inhaltsverzeichnis		Ziffer
I	Einleitung	1
II	Allgemeines	
	Gesetzliche Grundlagen	2 + 3
	Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein	4
	Gegenstand der Abgabe	5
	Inländischer Bestand	6
	Ausnahmen	7
	Kombinierte Versicherungen	8/27/40
	Entstehung und Fälligkeit der Abgabeforderung	9
	Verzugszins	10
	Verjährung	11
	Abgabesätze und Berechnungsgrundlage	12
	Barprämie	13
	Abgabepflicht	14
	Umrechnung ausländischer Währungen	15
	Anmeldung	16 + 17
	Buchführung	18
	Rückerstattung nicht geschuldeter Abgaben	19
	Mitversicherung	20
	Aufrundung/Überwälzung/Stempelvermerk	21/22/23
III	Personenversicherung	
	Grundsatz der Abgabepflicht (Schema)	24
	Begriffsbestimmungen	
	Rückkauffähige Lebensversicherung	25
	Lebensversicherung mit periodischer Prämienzahlung	26
	Abgrenzungen	27 + 28
	Einmalprämien und Vertragsänderungen	
	Finanzierung einer neuen Versicherung/Umwandlung	29
IV	Sach- und Vermögensversicherung	
	Transportversicherung	30 + 31
	Versicherung von Elementarschäden	32
	Hagelversicherung	33
	Viehversicherung	34
	Kaskoversicherung von Luftfahrzeugen und Schiffen	35
	Kreditversicherung	36
	Kautions- und Garantieverversicherung	37
	Maschinenversicherung	38
	Betriebsunterbrechungs-/Ertragsausfallversicherung	39
	Kombinierte Sach- und Vermögensversicherung	40
V	Auskunftsstelle	41

I Einleitung

- 1 Am 1. Januar 1996 und 1. April 1998 sind verschiedene Neuerungen im Bereich der Stempelabgabe auf Versicherungsprämien in Kraft getreten. Diese Wegleitung ersetzt diejenige vom 15. Mai 1974 und die Neuauflage vom 1. Januar 1983.

II Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen

- 2 Die Grundlage der Abgabe bildet das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (**nachfolgend StG**) und die dazugehörige Verordnung vom 3. Dezember 1973 (**StV**).
- 3 Die massgebenden Bestimmungen sind im StG (Art. 21 bis Art. 26) festgelegt. Die Verordnung (Art. 26 StV bis Art. 28 StV) ergänzt und konkretisiert das StG; sie regelt den Vollzug.
- 4 Gemäss Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923 ist das eidgenössische Stempelsteuerrecht auch im **Fürstentum Liechtenstein (FL)** anwendbar. Versicherer mit einem schweizerischen und einem liechtensteinischen Versicherungsbestand haben in den vierteljährlichen Abrechnungen und in der Jahresabrechnung die Abgaben für jeden dieser Bestände getrennt auszuweisen. Versicherer, welche der Aufsicht des FL unterstehen (einschliesslich der liechtensteinischen Agenten ausländischer Versicherer), haben somit auf Prämien für Versicherungen, die zu ihrem liechtensteinischen (oder gegebenenfalls schweizerischen) Versicherungsbestand gehören, die Abgabe zu entrichten.

Gegenstand der Abgabe (Art. 21 StG)

- 5 Gegenstand der Abgabe sind die Prämienzahlungen für Versicherungen,
- a) die zum **inländischen Bestand** eines der **Aufsicht des Bundes** unterstellten oder eines inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherers gehören;
 - b) die ein **inländischer Versicherungsnehmer** mit einem nicht der Bundesaufsicht unterstellten **ausländischen Versicherer** abgeschlossen hat.

6 Inländischer Bestand

Die Erhebung der Stempelabgabe setzt voraus, dass eine Versicherung im Zeitpunkt der Prämienzahlung zum inländischen Bestand eines der Bundesaufsicht unterstellten Versicherers gehört.

Dies ist zunächst immer dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer im Inland (d.h. in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein) Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bzw. gesetzlichen oder statutarischen Sitz hat (sogenanntes Schweizergeschäft).

Des Weiteren gehört eine Versicherung ungeachtet des Wohnsitzes/Aufenthalts bzw. Sitzes des Versicherungsnehmers, jedoch unter Vorbehalt von Art. 22 Bst. a^{ter} StG, zum inländischen Bestand, wenn der Versicherer die Leistung aus dem Versicherungsvertrag im Inland zu erfüllen hat. Diese Regelung gilt auch bei Fremdversicherungen.

Bei den inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherern (beispielsweise kantonale Gebäudeversicherungen) gehören alle Versicherungen zum inländischen Bestand, da die Leistungspflicht des Versicherers in der Schweiz zu erfüllen ist.

Ausnahmen (Art. 22 StG)

7

Von der Abgabe ausgenommen sind die Prämienzahlungen für die

- a) nichtrückkaufsfähige Lebensversicherung sowie die rückkaufsfähige Lebensversicherung mit periodischer Prämienzahlung;
- a^{bis}) Lebensversicherung, soweit diese der beruflichen Vorsorge im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dient;
- a^{ter}) Lebensversicherung, welche von einem Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Ausland abgeschlossen wird;
- b) Kranken- und Invaliditätsversicherung;
- c) Unfallversicherung;
- d) Transportversicherung für Güter;
- e) Versicherung für Elementarschäden an Kulturland und Kulturen;
- f) Arbeitslosenversicherung;
- g) Hagelversicherung;
- h) Viehversicherung;
- i) Rückversicherung;
- k) Kaskoversicherung für Luftfahrzeuge und Schiffe, die im Wesentlichen im Ausland der gewerbmässigen Beförderung von Personen und Gütern dienen;
- l) Feuer-, Diebstahl-, Glas-, Wasserschaden-, Kredit-, Maschinen- und Schmuckversicherung, sofern der Abgabepflichtige nachweist, dass sich die versicherte Sache im Ausland befindet.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Kombinationen von steuerbaren und befreiten Versicherungen (Art. 24 Abs. 2 StG)

- 8 Bei Vorliegen von **abgabepflichtigen und abgabebefreiten** Versicherungen hat der Abgabepflichtige die steuerbaren und die befreiten Prämien in den Büchern **separat auszuweisen**. Dies gilt auch für Pauschalpolicen wie z.B. «All Risks»-Versicherungen und die Kombination einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherung von Sachen im Ausland oder die Kombination einer rückkaufsfähigen mit einer nicht rückkaufsfähigen Lebensversicherung.

Entstehung und Fälligkeit der Abgabeforderung (Art. 23 und 26 StG)

- 9 Die **Abgabeforderung** entsteht mit der **Zahlung der Prämie**. Die Abgabe wird 30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres **fällig**, in dem die Prämie bezahlt wurde. In der gleichen Frist ist die Abgabe unaufgefordert mit amtlichem Formular 11 bzw. 12 zu deklarieren und zu entrichten. Auf der Rückseite der Deklaration sind die Prämien jedes Versicherungszweiges gesondert aufzuführen.
- 10 Auf Abgabebeträgen, die nach Ablauf des geregelten Fälligkeitstermins ausstehen, ist **ohne Mahnung ein Verzugszins** geschuldet. Der Zinssatz wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement bestimmt (Art. 29 StG).
- 11 Die Abgabeforderung **verjährt fünf Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist (Art. 30 StG).

Abgabesätze und Berechnungsgrundlage (Art. 24 StG)

- 12 Die Abgabe wird auf der **Barprämie** berechnet und beträgt 5 Prozent; für die Lebensversicherung beträgt sie 2,5 Prozent.
- 13 Die **Barprämie** ist die Prämie, die der Versicherungsnehmer tatsächlich zu bezahlen hat. Sie kann sowohl bei der Gewährung von Rabatten als auch beim Erheben von Zuschlägen (z.B. für unterjährige Prämienzahlungen) von der Tarifprämie abweichen. Policen-, Sistierungs- und Mahngebühren sowie Porti gelten nicht als Bestandteil der Barprämie.
- Der **Deckungsbeitrag der Motorfahrzeughalter** gemäss Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie der **Unfallverhütungsbeitrag** gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1976 über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr zählen nicht zur Barprämie der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung.

Abgabepflicht (Art. 25 StG)

14

Abgabepflichtig ist der Versicherer. Ist die Versicherung mit einem ausländischen Versicherer abgeschlossen worden, so hat der inländische **Versicherungsnehmer** die Abgabe zu entrichten.

Umrechnung ausländischer Währungen (Art. 28 StG)

15

Lautet der für die Abgabeberechnung massgebende Betrag auf eine ausländische Währung, so ist er auf den Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeforderung in Schweizerfranken umzurechnen. Ist unter den Parteien kein bestimmter Umrechnungskurs vereinbart worden, so ist der Umrechnung das Mittel der Geld- und Briefkurse am letzten Werktag vor der Entstehung der Abgabeforderung zugrunde zulegen.

Anmeldung (Art. 34 StG und Art. 26 StV)

16

Die der Aufsicht des Bundes unterstellten sowie die inländischen öffentlich-rechtlichen **Versicherer** haben sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) anzumelden, bevor sie ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen.

17

Der **inländische Versicherungsnehmer**, der mit einem nicht der Bundesaufsicht unterstellten ausländischen Versicherer Verträge abschliesst, deren Prämien der Abgabe unterliegen, hat sich nach Vertragsabschluss unaufgefordert bei der ESTV anzumelden (Art. 26 Abs. 4 StV).

Buchführung (Art. 2 StV)

18

Der Abgabepflichtige hat seine Bücher so einzurichten und zu führen, dass sich aus ihnen die für die Abgabepflicht und Abgabebemessung massgebenden Tatsachen ohne besonderen Aufwand zuverlässig ermitteln und nachweisen lassen. Für **jeden Versicherungsweig sind die steuerbaren und die befreiten Prämien gesondert auszuweisen** (vgl. Ziff. 8).

Rückerstattung nicht geschuldeter Abgaben (Art. 8 StV)

19

Ist dem Versicherungsnehmer eine bezahlte Prämie ganz oder teilweise zurückvergütet worden, wird die auf dieser Prämie entrichtete Abgabe zurückerstattet. Ist die Abgabe überwält worden, wird sie nur zurückerstattet, wenn die Überwältung ebenfalls rückgängig gemacht wird.

Mitversicherung (Art. 28 Abs. 2 StV)

20

Wird eine Versicherung von mehreren Versicherern gemeinschaftlich übernommen, hat jeder Versicherer die Abgabe für den auf ihn entfallenden Teil der Prämie zu entrichten.

Aufrundung / Überwältung / Stempelvermerk

21

Aufrundungsbeträge, die sich aufgrund der kaufmännisch üblichen Auf- und Abrundung - insbesondere bei der Überwältung der Stempelabgabe - ergeben, sind als Teil der geschuldeten Abgabe zu behandeln.

22

Das StG enthält keine Vorschrift darüber, wer die geschuldete Abgabe zu tragen hat. Unter dem Titel «Abgabe auf Versicherungsprämien» oder dgl. darf jedoch dem Versicherungsnehmer nicht mehr als die geschuldete Abgabe belastet werden.

23

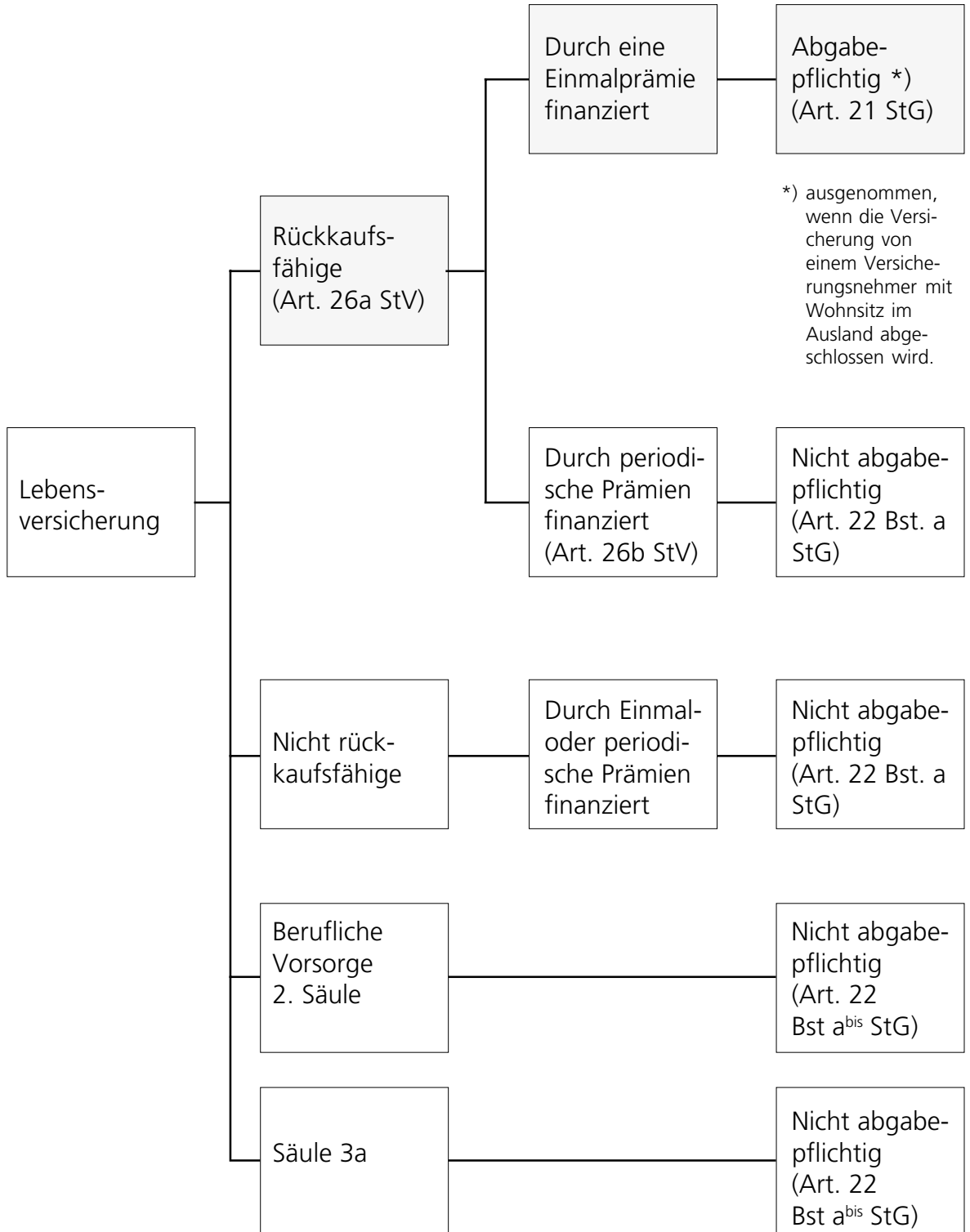
Wird dem Versicherungsnehmer die eidg. Stempelabgabe belastet, muss die Prämienrechnung mit dem Hinweis «inkl. eidg. Stempelabgabe» oder dgl. versehen sein.

III **Personenversicherungen**

Grundsatz für die Abgabepflicht auf Lebensversicherungsprämien

24

Stempelabgabe auf Lebensversicherungsprämien



Begriffsbestimmungen (Art. 26a und Art. 26b StV)

25 Als **rückkaufsfähige Lebensversicherungen** gelten Lebensversicherungen, bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist. Darunter fallen insbesondere die gemischte Versicherung, die lebenslängliche Todesfallversicherung und die Rentenversicherung mit Prämienrückgewähr.

26 Als rückkaufsfähige Lebensversicherungen mit **periodischer Prämienzahlung** gelten Versicherungen, die mit im Wesentlichen gleich hohen, über die gesamte Vertragslaufzeit verteilten Jahresprämien finanziert werden. Darunter fallen auch:

- a) Versicherungen mit regelmässig steigenden Prämien;
- b) Versicherungen mit indexierten Prämien;
- c) Versicherungen, bei denen die höchste der für die ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit vereinbarten Jahresprämien die tiefste um nicht mehr als 20 Prozent übersteigt;
- d) lebenslängliche Todesfallversicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung.

Keine periodische Prämienzahlung liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die Vertragslaufzeit weniger als fünf Jahre beträgt, oder
- b) trotz vertraglich vereinbarter periodischer Prämienzahlung in den ersten fünf Jahren der Vertragslaufzeit nicht fünf Jahresprämien bezahlt werden, es sei denn, dass:
 1. die Prämienzahlungspflicht wegen Tod oder Invalidität der versicherten Person erlischt, oder
 2. der Abfindungswert (Rückkaufswert einschliesslich sämtlicher Überschussbeteiligungen) tiefer als die bezahlten Prämien ist.

Abgrenzungen nichtrückkaufsfähige / rückkaufsfähige Versicherung und periodische Prämienzahlung / Einmalprämie

27 Werden eine rückkaufsfähige Versicherung (z.B. Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr) und eine nicht rückkaufsfähige Versicherung (z.B. Todesfall- oder/und Invaliditäts-Risikoversicherung) in einem Vertrag miteinander kombiniert, unterliegt nur die Prämie für die rückkaufsfähige Versicherung der Abgabe. Das Gleiche gilt, wenn eine gemischte Versicherung mit einer Risiko-Zusatzversicherung (z.B. Invaliditätsversicherung) ergänzt wird. Bei solchen Kombinationen sind jedoch die Prämien für die Risikoversicherung von der Abgabe nur ausgenommen, sofern sie im Vertrag gesondert ausgewiesen werden.

28

Bei den Prämien für eine rückkaufsfähige Lebensversicherung ist zu unterscheiden zwischen den **periodischen Prämien**, welche im voraus **vertraglich vereinbart** und daher periodisch geschuldet sind, und den **freiwilligen oder flexiblen Prämien**, die vom Versicherer nicht gemahnt werden können (z.B. Zielsparprämien); bei letzteren handelt es sich um Einmalprämien im Sinne des StG.

Wird eine rückkaufsfähige Versicherung sowohl mit einer Einmalprämie (welche beispielsweise zu Vertragsbeginn bezahlt wird) als auch mit periodischen Prämien finanziert, sind letztere von der Stempelabgabe ausgenommen, wenn es sich dabei um eine periodische Prämienzahlung im Sinne von Artikel 26b Absatz 1 StV handelt.

Bei einer rückkaufsfähigen Versicherung mit einer Vertragsdauer von beispielsweise 10 Jahren werden die vereinbarten Jahresprämien stempelrechtlich nicht als «periodische Prämienzahlungen» betrachtet, wenn der Versicherungsvertrag bloss fünf Jahresprämien vorsieht. Eine «periodische Prämienzahlung» liegt gemäss Artikel 26b Absatz 1 StV vor, wenn die Versicherung mit im Wesentlichen gleich hohen, über die gesamte Vertragslaufzeit verteilten Jahresprämien finanziert wird. Eine Ausnahme für eine kürzere Prämienzahlungsdauer macht einzig die lebenslängliche Todesfallversicherung (Art. 26b Abs. 1 Bst. d StV).

Einmalprämien und Vertragsänderungen

29

Wird nach Ablauf der Versicherung die Versicherungsleistung als Einmalprämie für die **Finanzierung einer neuen Versicherung** verwendet, ist darauf die Stempelabgabe geschuldet. Es ist dabei belanglos, ob die Versicherungsleistung gutgeschrieben, verrechnet oder ausbezahlt wird.

Wird die Versicherung vor Ablauf «umgewandelt» und der Anrechnungswert in eine neue rückkaufsfähige Lebensversicherung eingebracht, unterliegt dieser Anrechnungswert insbesondere in den folgenden Fällen als Einmalprämie der Stempelabgabe:

- Veränderung der Risikoart
- Umwandlung der Kapitalversicherung in eine Rentenversicherung
- Umwandlung der Rentenversicherung in eine Kapitalversicherung
- Wechsel der versicherten Person

Eine Vertragsverlängerung löst bei einer rückkaufsfähigen Lebensversicherung mit periodischer Prämienzahlung grundsätzlich keine Stempelabgabepflicht aus, wenn die bisherige Prämie mit einer entsprechend höheren Versicherungssumme oder die bisherige Versicherungssumme mit einer entsprechend tieferen Prämie weitergeführt wird. Wird bei einer Vertragsverlängerung die rückkaufsfähige Lebensversicherung fortan prämienfrei weitergeführt, stellt dies eine wesentliche Vertragsänderung dar, welche als

Umwandlung zu qualifizieren ist. Der hierbei als Inventareinlage verwendete Rückkaufswert gilt stempelrechtlich als Einmalprämie.

Wird die Versicherung trotz vertraglich vereinbarter periodischer Prämienzahlung in den ersten fünf Jahren der Vertragslaufzeit durch Rückkauf aufgelöst oder in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt, liegt abgaberechtlich eine Einmalprämie vor, es sei denn, dass der Abfindungswert (Rückkaufswert einschliesslich sämtlicher Überschussanteile) tiefer ist als die Summe der bezahlten Prämien.

Umstellung von einer gebundenen, rückkaufsfähigen Vorsorgeversicherung (Säule 3a) in eine freie Versicherung (Säule 3b)

Sofern bei einer Vorsorgeversicherung (Säule 3a) die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 BVV 3 für eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen erfüllt sind, kann die Versicherung aufgelöst (Rückkauf) und in Form eines neuen, der freien Vorsorge (Säule 3b) unterstellten Versicherungsvertrages weitergeführt werden. Der Anrechnungswert aus der Vorsorgeversicherung (Säule 3a) wird dabei als Einmalprämie in die neue Versicherung (Säule 3b) eingebracht. Es handelt sich dabei um zwei grundverschiedene Versicherungsverträge. Auch wenn beide eine periodische Prämienzahlung (mit gleich hoher Jahresprämie) vorsehen, wird der Anrechnungswert für die neue Versicherung stempelrechtlich als Einmalprämie qualifiziert.

IV Sach- und Vermögensversicherung

Die folgenden Versicherungen erläutern wir Ihnen aus abgaberechtlicher Sicht näher:

30 Als Deckungsumfang der **Transportversicherung für Güter** gilt der Verlust und die Beschädigung während der Reise ab Domizil Absender bis Domizil Empfänger, soweit einzelne Risiken nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.

31 Die Abgrenzung zwischen den abgabefreien und den abgabepflichtigen Prämienzahlungen basiert im Wesentlichen auf dem mit dem Schweizerischen Versicherungsverband, Fachkommission Transport, erarbeiteten Rundschreiben S Tr 70 vom 26. April 2001.

Die **Prämienzahlungen** folgender Versicherungen **sind von der Abgabe ausgenommen**:

- Warentransporte (Verlust und Beschädigung der Güter während des versicherten Transports) gemäss ABVT 1988, Ausgabe 01. 1999, inklusive Klauseln STV Nr. 1-23/1988-1991, sowie ABVS 1981 und Klauseln 1981/91, Nrn. 30, 32, 34, 38, 39, 41, 43, 44 und 45 und gleichwertige Deckung
- Valorentransporte gemäss ABVV 1988
- Reiselager und Musterkollektionen mit Ausnahme von Ausstellungen und Messen in der Schweiz
- Reisegepäck
- Transportbedingte Aufenthalte, wenn sie mit einem beim gleichen Versicherer gedeckten Transport im Zusammenhang stehen
- Montageversicherungen, wenn sich die versicherte Sache im Ausland befindet
- Kaskoversicherungen
 - für Schiffe, die im wesentlichen (während mehr als 9 Monaten) im Ausland der gewerbsmässigen Beförderung von Personen und Gütern dienen
 - für Container, die im wesentlichen (während mehr als 9 Monaten) im Ausland der Beförderung von Gütern dienen
- Versicherungen von Konditions- und Summendifferenzen, soweit sie sich ausschliesslich auf die Waren- und Valorenversicherung als Versicherung gegen Verlust und Beschädigung beziehen.

Die **Prämienzahlungen** folgender Versicherungen **sind abgabepflichtig**:

- Versicherungen im Rahmen der Frachtführerhaftpflicht CMR und Inland sowie bei Durchfrachtdokumenten
- Spediteurhaftpflichtversicherungen

- Kaskoversicherungen von
 - Sportbooten
 - Arbeitsschiffen wie Bagger usw., die ausschliesslich oder im wesentlichen in der Schweiz arbeiten oder verkehren
 - Bagger-, Güter- oder Personenschiffen, die ausschliesslich oder im wesentlichen der gewerbsmässigen Beförderung in der Schweiz dienen
 - Lagerschiffen, wenn sie in der Schweiz stationiert sind
 - Rollmaterial (einschliesslich Lokomotiven)
- Versicherungen von Reiselagern und Musterkollektionen an Messen, Ausstellungen und in Schaufenstern in der Schweiz. Ausgenommen sind transportbedingte Aufenthalte während der Reise
- Montageversicherungen, wenn sich die versicherte Sache in der Schweiz befindet
- Versicherungen von Messen und Ausstellungen in der Schweiz
- Versicherungen von Schmuck, Ski und Musikinstrumenten, Foto-, Filmapparaten und dgl., bei denen das Gut nicht bloss anlässlich seines Transports versichert ist
- Transport-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen
- Vertragsstrafen-Versicherungen
- Deckungserweiterungen wie Aufräumungs-, Beseitigungs-, Bergungs- und Mehrkosten.

32 Die Prämienzahlungen für die Versicherung von **Elementarschäden** sind von der Abgabe befreit, wenn ausschliesslich das **Kulturland und die Kulturen** Gegenstand der Versicherung sind. Deckt die Versicherung hingegen auch Elementarschäden an anderen Objekten (z.B. Wege, Zufahrtsstrassen, Brücken usw.), unterliegt der entsprechende Prämienanteil der Stempelabgabe.

33 Unter der **Hagelversicherung** ist die Versicherung gegen den Schaden zu verstehen, der durch Hagelschlag an Bodenerzeugnissen angerichtet wird. Die Versicherungsprämien für andere Objekte, wie Glasfenster, Ziegel- und Schieferdächer, Gewächshäuser usw., sind abgabepflichtig.

34 Die **Prämien für die Viehversicherung** sind von der Abgabe befreit, wenn die versicherten Tiere ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt werden und Schäden infolge von Unfällen, Krankheiten sowie amtlicher Beanstandung des Fleisches geschlachteter Tiere gedeckt sind. Die Versicherung des Viehs gegen Feuer, Diebstahl usw. ist wie die Versicherung von Tieren, die zu anderen Zwecken gehalten werden (z.B. in zoologischen Gärten, zur Ausübung gewisser Sportarten usw.), stempelabgabepflichtig.

35 Die **Kaskoversicherung von Luftfahrzeugen und Schiffen** ist von der Abgabe ausgenommen, wenn diese Transportmittel im Wesentlichen im Ausland verkehren und eine Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde für die gewerbsmässige Beförderung von Personen und Gütern vorliegt. Bei Luftfahrzeugen muss zudem das Abfluggewicht 5'700 kg übersteigen. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für Schiffe auf Grenzgewässern, die im Wesentlichen schweizerische Häfen anlaufen.

36 Die Prämienzahlungen für die **Kreditversicherung** sind von der Stempelabgabe ausgenommen, wenn Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen Gegenstand der Versicherung sind und der Abgabepflichtige nachweist, dass der **Schuldner** der versicherten Forderung nicht Inländer im Sinne des StG (Art. 4 Abs. 1 StG) ist.

37 Die **Kautions- und Garantiever sicherung** sind nicht der Warenkreditversicherung, sondern der Vermögensversicherung zuzuordnen. Sie fallen somit nicht unter die Ausnahmebestimmung von Art. 22 Bst. I StG.

38 Der **Maschinenversicherung** gleichgestellt sind:

- die Maschinenbruchversicherung
- die Montageversicherung
- die Bauwesenversicherung
- die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen
- die Versicherung von allgemeinen technischen Anlagen.

39 Die **Betriebsunterbrechungs-/Ertragsausfallversicherung**, welche die finanziellen Folgen einer durch ein versichertes Ereignis verursachten Beeinträchtigung der Betriebsfähigkeit deckt, gilt als Vermögensversicherung; die entsprechenden Prämien unterliegen daher der Stempelabgabe.

40 Bei **kombinierten Sach- und Vermögensversicherungen** ist eine Aufteilung der steuerbaren und der befreiten Prämien vorzunehmen (z.B. für eine «All Risks»- Versicherung, Transportversicherung, Industrieversicherung usw.). Wird die abgabefreie Prämie nicht gesondert ausgewiesen, unterliegt die Gesamtprämie der Stempelabgabe (vgl. Ziffer 8).

V **Auskunftsstelle**

41 Für Auskünfte rufen Sie an oder schreiben der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Banken und Versicherungen, Sektion Versicherungen und Vorsorge, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, Telefon 031 322 71 28 und 322 71 47/FAX 031 322 87 70/Internet www.estv.admin.ch.